

SATZUNG

des Kleingartenvereins Südpark

Datum	Satzungsänderung
17.03.2013	Vollständige Überarbeitung bezüglich „e.V.“ in Form einer Neufassung als Ablösung der Satzung vom 11. August 1997
28.04.2013	Korrektur von Schreibfehlern: Seite 4: § 3.2 Kleingartenanlage anstatt Kleingartenanalage Seite 8: § 4.2 (1) Beisitzerinnen anstatt Besitzerinnen
29.07.2013	Auf Hinweis des Amtsgerichts zur Eintragung als e.V., die Passage, die auf die Kündigung der Mitglieder Einfluss haben, angepasst: <ul style="list-style-type: none">• Seite 5: § 3.5 (1), Ende der verschiedenen Arten der Mitgliedschaften klarer dargestellt Auf Hinweis des Amtsgerichts zur Eintragung als e.V., die Passagen, die auf Regelungen in der Geschäftsordnung verweisen, die nicht Bestandteil der Satzung ist, angepasst: <ul style="list-style-type: none">• Seite 7: § 4.1.3 (2) Vertretungsregelung der/des 1. Vorsitzenden• Seite 9: § 4.2.4 (1), (2) Vertretungsregelung der/des 1. Vorsitzenden Hinweis auf die erfolgten Änderungen im §11 aufgenommen. Diverse Formatierungsänderungen (Zeilenabstände), um mit den Änderungen die Satzung auf 13 Seiten zu begrenzen.
14.06.2015	§6 (3) letzter Satz: Wort „nur“ gestrichen. Eine Wahl zum Delegierten kann nur auf Vorschlag des Vorstands erfolgen.
12.06.2019	§6 (1) Änderung der Wahldurchführung. Ab dritten Wahlgang relative Mehrheit und Losentscheid. §6 (4) Ergänzung zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben.
05.10.2021	Beim Amtsgericht eingereichte Version

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Der Zweck des Vereins	3
§ 3	Die Mitgliedschaft	3
3.1	Die Ordentliche Mitgliedschaft	4
3.2	Die Fördernde Mitgliedschaft	4
3.3	Die Ehrenmitgliedschaft	4
3.4	Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
3.5	Das Ende der Mitgliedschaft	5
§ 4	Die Organe des Vereins	6
4.1	Die Mitgliederversammlung	6
4.1.1	Die Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
4.1.2	Einberufung der Mitgliederversammlung	7
4.1.3	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
4.2	Die Vereinsführung und die Vereinsleitung	8
4.2.1	Der Vorstand	8
4.2.2	Zuständigkeiten der Vereinsführung	8
4.2.3	Zuständigkeiten der Vereinsleitung	9
4.2.4	Einberufung der Vereinsführung und der Vereinsleitung	9
4.2.5	Beschlussfassung der Vereinsführung und der Vereinsleitung	10
§ 5	Sonstige Funktionsträger	10
§ 6	Die Wahl und Amtsdauer aller Funktionsträger	10
§ 7	Die Benachrichtigungsmittel	11
§ 8	Die finanziellen Mittel	12
§ 9	Die Ehrenamtspauschale	12
§ 10	Die Vereinsauflösung	13
§ 11	Inkrafttreten	13

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Südpark“ kurz „KGV Südpark“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin – Steglitz-Zehlendorf. Sein Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein ist Mitglied im „Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Selbstverwaltung der Kleingartenanlage Südpark und die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder verwirklicht. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (2) Der Verein setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage Südpark ein. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
- (3) Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt insbesondere:
 - a) das Hinwirken auf zeitgemäße Gestaltung und wirksame Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien,
 - b) die fachliche Information und Beratung und praktische Anleitung auf dem Gebiet des Gartenbaues und des damit verbundenen Umweltschutzes,
 - c) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - d) gut nachbarschaftliche Beziehungen zu den Anrainern der Kleingartenanlage Südpark,
 - e) die Pflege von Partnerschaften zu anderen Kleingartenvereinen,
 - f) die Erholung seiner Mitglieder und Besucher,
 - g) die Pflege des Gemeinschaftssinnes und der Geselligkeit sowie die Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Formblatt) an die Ver-

einführung zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Dem abgelehnten Bewerber gegenüber muss keine Begründung für die Ablehnung gegeben werden.

- (3) Die Aufnahme in den Verein bedarf neben der Annahme des Antrags durch die Vereinsführung der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehepartner verstorbener Mitglieder, die die Mitgliedschaft fortsetzen, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

3.1 Die Ordentliche Mitgliedschaft

Jeweils ein Unterpächter eines Kleingartens in der Kleingartenanlage Südpark wird durch Aufnahme (siehe § 3 (2) und (3)) ordentliches Mitglied des Vereins.

3.2 Die Fördernde Mitgliedschaft

Einzelpersonen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

Gleiches gilt für Personen, die gemeinsam mit einer weiteren Person Unterpächter eines Kleingartens der Kleingartenanlage Südpark sind und sofern die weitere Person bereits ordentliches Mitglied ist.

3.3 Die Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3.4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt ein Mitglied die Satzung des Vereins - die ihm ausgehändigt wird - als Grundlage des Vereinslebens an.

- (2) Jedem Mitglied obliegt es insbesondere:

- neben der Satzung alle gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- die Beiträge, Umlagen und sonstigen Zahlungen termingerecht zu entrichten,
- das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen.

Alle Mitglieder sind angehalten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch auf ihre Besucher und Gäste entsprechenden Einfluss zu nehmen.

- (3) Auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme sind gut-nachbarliche Beziehungen zu pflegen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich in die Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke aktiv einzubringen und die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu fördern. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und ihre Meinung bekunden. Ordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verpflichtet.

- (5) Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, das sie nur persönlich ausüben oder schriftlich und für jeden Einzelfall auf ein förderndes Mitglied, das den gleichen Kleingarten bewirtschaftet, übertragen können.
- (6) Alle Mitglieder können in Kommissionen oder Arbeitsgruppen berufen und in alle Funktionen gewählt werden. Dies gilt nicht für die Funktionen des Vorstands, der Kassenprüfer und Delegierten. In diese Funktionen können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
Fördernde Mitglieder, die in Funktionen gewählt oder in Kommissionen/Arbeitsgruppen berufen werden, erhalten dadurch innerhalb der zugehörigen Gremien das gleiche Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Ordentliche und fördernde Mitglieder, die den gleichen Unterpachtvertrag für einen Kleingarten in der Kleingartenanlage Südpark unterschrieben haben, können durch eine gemeinsame, schriftliche Willensbekundung gegenüber der Vereinsführung die Art ihres Mitgliedsverhältnisses gegenseitig tauschen, solange sie nicht Funktionen im Verein ausüben, die an eine ordentliche Mitgliedschaft gebunden sind.
- (8) Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht an den Vereinsarbeiten für die Gemeinschaft, die von der Vereinsführung oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, mitzuwirken oder eine Vertretung zu stellen. Bei Ablehnung einer Beteiligung kann eine Zahlung an die Vereinskasse fällig werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

3.5 Das Ende der Mitgliedschaft

- (1) Jede Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch den Ausschluss aus dem Verein,
 - mit der Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft endet auch

- mit der Beendigung des Unterpachtvertrages oder dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Unterpachtvertrag,
- durch eine schriftliche Kündigung durch das Mitglied oder durch den Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Eine Ehrenmitgliedschaft endet auch

- durch eine jederzeit mögliche, schriftlich begründete Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Vereinsführung.

- (2) Der Vereinsausschluss kann durch Beschluss der Vereinsführung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Vorgaben der Satzung nicht erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung,

die auf den Ausschluss folgt, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitrags-, Säumnis-, Umlagenforderungen oder sonstige Zahlungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- die Vereinsleitung

4.1 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Einmal jährlich, im ersten Halbjahr eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist auf Beschluss der Vereinsleitung eine Verschiebung bis zum 30.09. eines Jahres zulässig.
Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich von der Vereinsführung verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist auf Mehrheitsbeschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

4.1.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsleitung sowie der Sonstigen Funktionsträger,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge und sonstige unterbreitete Anfragen,

- g) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vereinsführung und des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
- h) Entlastung der Vereinsleitung.

4.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von der Vereinsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch per E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung der Einladung folgt.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vereinsführung ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
Für satzungsändernde Anträge gilt die abweichende Regelung, dass diese immer schriftlich und bis zum 31.12. bei der Vereinsführung eingegangen sein müssen. Die Vereinsführung hat den Mitgliedern satzungsändernde Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

4.1.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat die Vereinsführung innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; im Übrigen erfolgt die Einladung entsprechend 4.1.2.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Die/der 1. Vorsitzende kann stellvertretend ein Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied die Versammlungsleitung übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Mehrheit von drei Viertel dieser Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung (abweichend hierzu gilt die Ausnahmeregelung unter 4.2.1 (3)),

- b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Die Wahlen der Funktionsträger erfolgen nach den Festlegungen in § 6.

4.2 Die Vereinsführung und die Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung gliedert sich in
- die Vereinsführung, sie umfasst
 - den Vorstand, der den Verein rechtswirksam vertritt und
 - ein bis drei Beisitzerinnen oder Beisitzer
 - sowie die Erweiterung der Vereinsführung um die folgenden Funktionen
 - die Jugendwartin bzw. den Jugendwart,
 - der Gartenfachberaterin bzw. den Gartenfachberater,
 - den zwei bis fünf Vertrauensleuten zu den örtlichen Abschnitten der Kleingartenanlage Südpark.
- (2) Die Vereinsleitung und ihre Gliederungen sind auch dann handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Mitglieder aus der Vereinsleitung bzw. ihren Gliederungen ausscheiden.

4.2.1 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
- der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der KassiererIn bzw. dem Kassierer
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Abweichend von 4.1.1 ist der Vorstand ermächtigt redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den zuständigen Behörden verlangt wird. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.
- (4) Als Teil der Vereinsführung fasst der Vorstand keine eigenen Beschlüsse und tritt auch nicht zu eigenen Sitzungen zusammen. Beschlüsse und Sitzungen erfolgen im Rahmen der Vereinsführung.

4.2.2 Zuständigkeiten der Vereinsführung

- (1) Die Vereinsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Sie veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre diesbezüglichen Pflichten zu erfüllen.

Sie kann dazu der Mitgliederversammlung eine Vereinsordnung zum Beschluss vorlegen.

- (3) Sie führt für die Mitglieder regelmäßige Sprechstunden durch.
- (4) Sie ist verpflichtet über die ausgeübte Tätigkeit der Vereinsleitung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Vereinsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Organisation der Selbstverwaltung der Kleingartenanlage Südpark,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - f) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Vereinsführung muss eine Geschäftsordnung beschließen, die die Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung der vorhandenen Funktionen in der Vereinsleitung regelt.

4.2.3 Zuständigkeiten der Vereinsleitung

- (1) Durch die Erweiterung der Vereinsführung zur Vereinsleitung wird eine schwerpunktmäßige Unterstützung der Vereinsführung entsprechend der hinzukommenden Funktionen ermöglicht.
- (2) Die Vereinsleitung übernimmt die Berufung und Abberufung von Kommissionen/Arbeitsgruppen oder Funktionen wie bspw. einer Gartenbegehungskommission, einem Veranstaltungsausschuss, einem Wasser- oder einem Stromwart.
- (3) Sie beschließt die Parzelleneinteilung zu den Abschnitten der Vertrauensleute.

4.2.4 Einberufung der Vereinsführung und der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsführung sowie die Vereinsleitung treten zu ihren getrennten Sitzungen auf Einladung der/des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei ihrer jeweiligen Mitglieder zusammen.
Die Einladung erfolgt in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Sitzungsleitung nimmt jeweils die/der 1. Vorsitzende wahr. Die/der 1. Vorsitzende kann ein anderes Gremiumsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen. Sind beide verhindert, bestimmen die anwesenden Gremiumsmitglieder den Versammlungsleiter aus ihrem Kreis.
- (3) Zu den Sitzungen können weitere Mitglieder oder andere Personen themenbezogen zur Meinungsbildung eingeladen werden.
- (4) Über jede Sitzung der Vereinsführung sowie der Vereinsleitung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, Sitzungsleitung und Protokollführung sowie gefasste Beschlüsse mit Abstimmungser-

gebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

4.2.5 Beschlussfassung der Vereinsführung und der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsführung sowie die Vereinsleitung fassen ihre Beschlüsse in ihren getrennten Sitzungen oder auf schriftlichem Weg.
- (2) Die Vereinsführung ist mit mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Vorstandsmitglied, beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vereinsführung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (3) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (4) Ein Beschluss kann jeweils auch ohne Sitzung gefasst werden, wenn alle zugehörigen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 5 Sonstige Funktionsträger

- (1) Über die Vereinsleitung hinaus werden folgende Funktionen von Mitgliedern ausgeführt und von der Mitgliederversammlung gewählt:
 - die Delegierten sowie deren Vertretung
 - zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
- (2) Die Delegierten vertreten den Verein im „Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V.“. Sie haben die entsprechenden Sitzungen des Bezirksverbandes zu besuchen, dort etwaige Anträge und Interessen unseres Vereins zu vertreten und der Mitgliederversammlung sowie der Vereinsführung über Verlauf und Ergebnis zu berichten.
Die Vereinsführung hat die Delegierten über alle relevanten Vereinsthemen umfassend zu informieren.
Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Satzung bzw. den Regelungen des „Bezirksverbandes der Kleingärtner Steglitz e.V.“.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet die wirtschaftliche Führung des Vereins zu überwachen. Dazu ist mindestens jährlich eine Prüfung aller Finanzunterlagen vorzunehmen, die nach Möglichkeit zeitnah vor der Mitgliederversammlung erfolgt. Die Prüfungstermine sind mit der/dem 1. Vorsitzenden und der Kassiererin bzw. dem Kassierer abzusprechen. Sie können aber auch unangemeldet stattfinden. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei Nichtbeanstandung der Buchführung den Mitgliedern die Entlastung der Vereinsleitung zu empfehlen.

§ 6 Die Wahl und Amtsdauer aller Funktionsträger

- (1) Alle Funktionsträger (die Mitglieder der Vereinsleitung und die Sonstigen Funktionsträger) werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen der jeweils anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehr-

heit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit. Gewählt ist dann der Kandidat mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

- (2) Alle Funktionsträger werden grundsätzlich auf der gleichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Alle Funktionsträger werden einzeln gewählt und dürfen nur ein Amt/eine Funktion (außer als Delegierte) innehaben.
Voraussetzung zur Kandidatur für die Wahl in eine Funktion ist der Besitz der erforderlichen Mitgliedschaft im Verein (siehe 3.4 (6)).
Eine Wahl zum Delegierten kann auf Vorschlag des Vorstands erfolgen.
- (4) Die Wahlen können schriftlich oder offen per Handzeichen durchgeführt werden. Die Art der Wahldurchführung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
Um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern, sollte eine Wahl auch dann schriftlich durchgeführt werden, wenn mehrere Kandidaten für eine Funktion kandidieren. Die Wahl kann aber auch in diesen Fällen offen erfolgen, wenn ausreichend sichergestellt ist, dass keine mehrfache Stimmabgabe erfolgt.
- (5) Die Ausübung einer Funktion beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der erforderlichen Mitgliedschaft, dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch ein neu gewähltes Mitglied für die gleiche Funktion.
- (6) Endet die Wahrnehmung einer Funktion durch Rücktritt, so hat das betroffene Mitglied die Funktion so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist.
Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Vereinsführung anzuzeigen.
- (7) Für die Funktionsträger, die während der Amtszeit ausscheiden, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
Bis zur Neuwahl kann die Vereinsleitung durch Zuwahl (Kooptation) ein Mitglied in die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds übernehmen. Dabei sind Veränderungen unter den Funktionsträgern zulässig.
- (8) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Wahlen können unter Berücksichtigung dieser Festlegungen in einer Wahlordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Die Benachrichtigungsmittel

- (1) Verbindliche Benachrichtigungsmittel für die Mitglieder sind nach Wahl der Vereinsführung:
 - der Aushang in den dafür vorgesehenen Aushangkästen. Die Benachrichtigungen und Mitteilungen sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Ereignis/Termin dort auszuhängen.
 - die vom Landesverband der Kleingärtner herausgegebene Zeitschrift
 - die direkte schriftliche Benachrichtigung des einzelnen Mitglieds.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über die Benachrichtigungen und Mitteilungen in den Aushangkästen und der oben angegebenen Zeitschrift ständig auf dem Laufenden zu halten.
- (3) In die Aushangkästen geheftete und/oder in der Zeitschrift veröffentlichte Benachrichtigungen/Mitteilungen an die Mitglieder bzw. an ein einzelnes Mitglied, auch empfangsbedürftige einseitige Willenserklärungen seitens des Vereins, gelten den Empfängern mit dem Zeitpunkt des Anheftens oder Erhalts der Zeitschrift als zugegangen.
- (4) Schriftliche Benachrichtigungen erfolgen nach Wahl der Vereinsführung an die vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse, sofern das Mitglied in Textform nichts anderes mitgeteilt hat.
- (5) Einberufungen der Mitgliederversammlungen erfolgen nach 4.1.2.

§ 8 Die finanziellen Mittel

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
 - den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder,
 - Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
 - und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten jährliche Abrechnungen über die zu leistenden Beiträge, Umlagen und ggfs. anfallende sonstige Zahlungen. Unter „sonstige Zahlungen“ fallen alle Leistungen, die aufgrund der Selbstverwaltung der Kleingartenanlage durch den Verein gesammelt und an die Rechnungssteller weitergeleitet werden.
- (3) Soweit von der Mitgliederversammlung oder von der Vereinsführung nichts anderes beschlossen wurde, sind alle Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen jeweils jährlich und im Voraus zu entrichten.
- (4) Fördernde Mitglieder sind von Umlagen befreit.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages von fördernden Mitgliedern, die keinen Unterpachtvertrag für einen Kleingarten in der Kleingartenanlage Südpark abgeschlossen haben, wird nach Absprache zwischen der Vereinsführung und dem fördernden Mitglied schriftlich vereinbart.
Die Höhe aller übrigen Mitgliedsbeiträge und des Beitrags für Veranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des Dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Ehrenamtspauschale

- (1) Alle Funktionsträger (die Mitglieder der Vereinsleitung und die Sonstigen Funktionsträger) sowie die Mitglieder der eingesetzten Kommissionen und Ar-

beitsgruppen üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

Mitglieder der Vereinsführung erhalten entsprechend der Möglichkeiten des Vereins pauschalisierte Aufwendungsentschädigungen, sofern eine entsprechende Regelung (§ 9(3)) dies vorsieht.

- (2) Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg. wie z. B. nachgewiesene Fahrkosten, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Vereinsführung schlägt in einer Ordnung zur Regelung von Aufwendungsentschädigungen die Verfahrensweise vor, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 10 Die Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung soll nur beschlossen werden, wenn hierfür berechtigte Gründe vorhanden sind. Sie soll erst erfolgen, wenn alle Verpflichtungen des Vereins erfüllt sind.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine Einrichtung, die das Ziel des Vereins „Förderung des Kleingartenwesens“ verfolgt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.04.2013 beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft. Sie löst die bisherige Satzung vom 11. August 1997 ab. Redaktionelle Satzungsänderungen durch den Vorstand erfolgten zur Eintragung ins Vereinsregister am 29. Juli 2013.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Absatz 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Der Vorstand

.....
Ort, Datum, 1. Vorsitzende(r)

.....
Ort, Datum, 2. Vorsitzende(r)

.....
Ort, Datum, Kassierer(in)

.....
Ort, Datum, Schriftführer(in)

Das Original mit den Unterschriften der Vorstandsmitglieder kann bei der Vereinsführung eingesehen werden.

Für alle Vereinsmitglieder unseres Kleingartenvereins Südpark ist die Beachtung der folgenden Punkte verbindlich. Die Festlegungen erfolgen im Rahmen der Selbstverwaltung der Kleingartenanlage Südpark (KGA Südpark) durch unseren Verein.

Dabei handelt es sich in den Punkten 1 bis 24 um die vorgegebenen Bestimmungen der Gartenordnung aus dem Unterpachtvertrag des Bezirksverbandes Steglitz (Stand: Vertragsform 1. März 2007) und in den Punkten A bis N um Erweiterungen und Festlegungen zu diesen Punkten sowie weitere Regelungen für ein einvernehmliches Miteinander in unserem Kleingartenverein und der Kleingartenanlage Südpark.

Mit dieser Vereinsordnung soll auch der unterschiedliche Stand der im Laufe der Zeit mit teilweise abweichendem Inhalt abgeschlossenen Pachtverträge ausgeglichen werden.

Diese Vereinsordnung wird entsprechend Punkt 4.2.2 (2) unserer Satzung als Zusatz festgelegt.

1. Die Punkte 1 bis 24 der Gartenordnung des Unterpachtvertrages des Bezirksverbandes Steglitz (Stand: Vertragsform 1. Februar 2011)

1. Der Unterpächter soll an Fachberatungsveranstaltungen teilnehmen und sich über alle fachlichen Fragen unterrichten.
2. Dem Vorstand des Kleingartenvereins obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Von 13 Uhr bis 15 Uhr herrscht Mittagsruhe; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz.
4. Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Kleingartennummer gekennzeichnet sein.
5. Hinsichtlich der Müllbeseitigung muss/müssen sich der/die Unterpächter an der vereinbarten Entsorgung beteiligen.
6. Der Kleingarten ist angemessen zu bepflanzen; hierbei ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Hoch wachsende und besonders ausladende Nadel-, Laub- und Zierbäume, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) mehr als 4 m erreichen, sowie Walnussbäume dürfen nicht angepflanzt werden; sie müssen auf Anordnung des Verpächters unter Beachtung der Baumschutzverordnung entfernt werden.
7. Die Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für
 - 7.1 hochstämmige Obstbäume 3,00 m
 - 7.2 Halbstämme und Buschbäume 2,00 m
 - 7.3 Spindel- und Spalierobst Sträucher 1,00 m
 - 7.4 Hecken 0,50 m

Bevorzugt sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Laubgehölzen ist der Vorrang zu geben. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als vier Meter erreichen. Die Gesamtfläche aller der dazu gehörenden erlaubten Nadelgehölze (Koniferen) in dem Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten.

8. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Mit den Ressourcen Boden, Wasser, Flora ist sparsam und pfleglich umzugehen.

9. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt Berlin auf Antrag zugelassen werden.
10. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen des §8 Nr.2 des Unterpachtvertrages.
*Als Anmerkung dazu der Wortlaut des §8 Nr.2 des Unterpachtvertrages (Stand: Vertragsform 1. März 2007):
Der Unterpächter ist verpflichtet allen behördlichen Anordnungen (z.B. Rattenbekämpfung, Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Krankheitserregern, Reinigung der Gräben und Wasserabflüsse) auf eigene Kosten und Gefahr nachzukommen.*
11. Das Jauchen mit Abwässern und Fäkalien ist verboten.
12. Pflanzenabfälle sollten im Kleingarten kompostiert werden. Kranke Pflanzenabfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.
13. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.
14. Die – auch nur vorübergehende – Haltung von Großvieh oder Katzen ist im Kleingarten nicht gestattet. Die Haltung von gefährlichen Hunden gem. der Hundeverordnung Berlin ist nicht gestattet.
15. Kleintiere müssen so gehalten werden, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Die Tierhaltung kann eingeschränkt oder untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet der Unterpächter als Tierhalter.
16. Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.
17. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.
18. Unnötiger Wasserverbrauch muss vermieden werden. Der Unterpächter ist verpflichtet, die besonderen Anordnungen über den Wasserverbrauch zu beachten und den auf seinen Kleingarten umgelegten besonderen Wasseranteil (z.B. nach Wasserverlust im Rohrleitungssystem außerhalb des Kleingartens) zu bezahlen.
19. Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen muss sich der Unterpächter beteiligen. Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden; er muss jeden entstandenen Schaden dem Verpächter oder seinem Beauftragten (Vorstand des Kleingärtnervereins) mitteilen.
20. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Die dafür ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr befahrbar gehalten werden.
21. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Booten auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist unzulässig. Das Befahren der Wege und Parken in der Kleingartenanlage ist nur mit Zustimmung des Verpächters oder seines Beauftragten auf den gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Wegen und Stellen gestattet.
22. Die Verwendung und Weiterverwendung von nicht mehr zugelassenen Materialien gemäß des Abfallgesetzes ist verboten und darf auch nicht ins Erdreich eingebracht werden.
23. Beim Heckenschnitt ist die Brutzeit der Vögel zu beachten.
24. Die Rasenfläche darf max. 30 % der Parzellenfläche betragen.

II. Im Rahmen der Selbstverwaltung der KGA Südpark durch unseren Verein folgen Erweiterungen und Festlegungen zu den vorgenannten Punkten sowie weitere Festlegungen für ein einvernehmliches Miteinander:

- A. Zum Punkt 1 wird ergänzend festgelegt:
Unsere Mitglieder sind verpflichtet, sich ganzjährig über Mitteilungen der Vereinsführung zu informieren. Art und Nutzung der Benachrichtigungsmittel regelt § 7 unserer Satzung.
- B. Zum Punkt 2 wird ergänzend festgelegt:
Der Zutritt zum Garten ist den Mitgliedern der Vereinsführung oder deren Beauftragten nach vorheriger Absprache zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- C. Zum Punkt 3 wird einschränkend festgelegt:
Die Regelung für die Mittagsruhe gilt während der Gartensaison.
Als Gartensaison gilt der Zeitraum vom 01. Mai (Saisonöffnung) bis zum 30. September.
- D. Zu den Punkten 6 und 7 wird festgelegt und ergänzt:
Alle Mitglieder haben ihre Gärten und die darin errichteten Anlagen in sauberem und gepflegtem Zustand zu halten.
Sofern während der Anpflanzung nachweislich andere Maße als unter Punkt 6 und 7 galten und keine anderen Regelungen getroffen wurden, sind die Maße der Punkte 6 und 7 erst bei Umgestaltung und/oder Neuanpflanzung bindend.
Eine Hecke als Einfriedung eines Gartens darf innerhalb der Anlage bis zu 1,25 m hoch sein (Ausnahmen bilden die Parz. 5-24 und 81 mit einer maximalen Heckenhöhe von 1,50 m zum Durchgangsweg. Diese Ausnahme gilt bis zum nächsten Pächterwechsel). An den Einfriedungen dürfen keine Rohrmatten oder andere Sicht behindernde Materialien angebracht werden.
An einen Garten angrenzende Wege und Grünanlagen der KGA Südpark sind von den zugehörigen Mitgliedern ganz bzw. bei gegenüberliegenden Gärten bis zur Mitte zu pflegen. Dies schließt die Verpflichtung zur Schnee- und Eisbeseitigung ein, sofern dies nicht bereits durch Beauftragte des Vorstandes geschieht.
Für die Bepflanzung des 1 m breiten Streifens zum Tennisverein Grün/Weiß gelten besondere Kriterien, die beim Vorstand zu erfragen sind.
- E. Zum Punkt 24 wird festgelegt:
Flächenangaben zur Nutzung des Kleingartens beziehen sich auf eine angenommene Gartengröße von 300 m². Von den Angaben kann in der Form abgewichen werden, wie die kleingärtnerische Nutzung ausreichend deutlich bleibt und es dem Gesamteindruck der KGA Südpark zuträglich ist.
- F. Ergänzend zum Punkt 20 wird festgelegt:
Eine Feuerversicherung für die Laube ist in angemessener Höhe abzuschließen, des Weiteren ist eine Privat-Haftpflichtversicherung erforderlich. Die Vereinsführung kann das Vorlegen entsprechender Belege verlangen.
Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist außerhalb der genehmigten Zeiten verboten.
- G. Im Zusammenhang mit der Umwandlung des ehemaligen Grabelandes in Kleingartenland gilt als Übergangslösung zum Punkt 21 folgende Auslegung:
Das Befahren des Hauptweges der KGA Südpark ist auf das Notwendigste zu beschränken und sollte in der Mittagspause während der Gartensaison ganz unterbleiben.
Das Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Kleingartengeländes ist nicht gestattet.
- H. Zum Punkt 18 wird festgelegt:
Für den pro Garten installierten Wassermengenzähler ist der jeweilige Eigentümer voll verantwortlich. Das heißt, er übernimmt die Wartung, nötige Reparaturen und im Winter den Schutz vor Frosteinwirkung und dieses besonders hinsichtlich der Gefahr von Schäden, die an der gemeinschaftlichen Anlage entstehen können. Ist der Austausch des Wassermengenzählers (Wasseruhr) notwendig, so erfolgt die Beschaffung grundsätzlich über den Verein.

- I. Zum Punkt 19 wird festgelegt:
An den vorgesehenen Vereinsarbeiten für die Gemeinschaft haben sich die ordentlichen Mitglieder zu beteiligen. Es kann eine Ersatzperson gestellt werden. Für nicht geleistete Stunden kann ein Entschädigungsbetrag erhoben werden. Mehrleistungen an Stunden sind nicht übertragbar. Die Anzahl der Stunden, die zu leisten sind und der Entschädigungsbetrag, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Geleistete Entschädigungsbeträge werden für die Gemeinschaftsarbeit verwandt.
- J. Das Fußgängertor im Hauptweg der Anlage ist an allen Tagen des Jahres offen zu halten. Das Abschließen aller Tore bei Dunkelheit sollte von allen Mitgliedern erfolgen, die unsere Anlage betreten oder verlassen, auch wenn hierfür ein Mitglied benannt wurde.
- K. Die vom Verein gestellten Schlüssel bleiben Eigentum des Vereins. Sie sind bei Aufgabe der Parzelle zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel haftet das Mitglied. Das gilt auch für Schlüssel, die den Mitgliedern gegen eine Sicherheitszahlung überlassen wurden.
- L. Alle Bauten müssen im Rahmen der jeweiligen Vorschriften errichtet werden. Änderungen an bestehenden Baulichkeiten sowie neue bedürfen der Zustimmung der Vereinsführung. Sie sind dazu vor Baubeginn mit entsprechenden Unterlagen der Vereinsführung anzuzeigen, damit sie die ggf. notwendigen weiteren Maßnahmen einleiten kann. Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannte Regelung können die Auflage zum Abriss der betroffenen Baulichkeit zur Folge haben.
- M. Strom- und Telefonanschlüsse sind genehmigungspflichtig und bedürfen der Zustimmung des Bezirksverbandes und des Grundstückseigentümers. Das Ersuchen hat über die Vereinsführung zu erfolgen.
- N. Zur Erreichbarkeit müssen alle Mitglieder die zur Benachrichtigung von der Vereinsführung zu nutzende Anschrift und/oder E-Mail-Adresse schriftlich mitteilen. Dies gilt auch für jede Änderung und empfiehlt sich auch für eine Telefonnummer.

Diese Vereinsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am ...**13.09.2020**... beschlossen und gilt vom darauf folgenden Tag.

Das Original mit den Unterschriften der Vorstandsmitglieder kann bei der Vereinsführung eingesehen werden.

Der Vorstand

.....
Ort, Datum, 1. Vorsitzende(r)

.....
Ort, Datum, 2. Vorsitzende(r)

.....
Ort, Datum, Kassierer(in)

.....
Ort, Datum, Schriftführer(in)